

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Oberlechner (Die Grünen Waldenstein) und GR Pauer (SPÖ) bringen zwei Dringlichkeitsanträge bezüglich „Resolution gegen den zunehmenden Schwerverkehr (vor allem Holztransporte) auf Waldviertler Straßen“ und „Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts“ ein. Diese Dringlichkeitsanträge liegen dem Protokoll bei.
Die Dringlichkeitsanträge wurden mehrheitlich abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dagegen, 2 Stimmen dafür-GR Oberlechner und GR Pauer
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail am 23.12.2020 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2020 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Staud Manfred das Wort. GR Staud Manfred bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 30.12.2020 und 18.03.2021 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt. Bei der Prüfung am 18.03.2021 wurde auch der Rechnungsabschluss 2020 und die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 überprüft und es wurden ebenfalls keinerlei Mängel festgestellt. Der Bericht liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.
Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfausschusses GR Staud Manfred: Der Gemeinderat möge dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter die Entlastung aussprechen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- zu Punkt 4: Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht neue, einheitliche Regeln für die Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden vor. Die Umsetzung erfolgte mit Beginn des Jahres 2020. Spätestens bis zur Vorlage des Rechnungsabschlusses 2020 ist die Eröffnungsbilanz zu beschließen. Die VRV 2015 gibt genaue Kriterien vor, nach denen die Eröffnungsbilanz sowie in weiterer Folge die Rechnungsabschlüsse zu erstellen sind. Entscheidend ist, dass wir jetzt nicht nur einen Einnahmen- und Ausgabenhaushalt darstellen, sondern auch Vermögensveränderungen.
Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der VRV 2015 ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Zu beachten ist, dass etwaige Fehler oder Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung berichtigt werden können (siehe § 38 (8) VRV2015). Die Eröffnungsbilanz bildet den Status des Vermögens zum Stichtag 01.01.2020 ab. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2019 wurden die abgeänderten Bewertungssätze (Nutzungsdauer-Abschreibung) beschlossen. Die Eröffnungsbilanz weist **Aktiva** und **Passiva** in Höhe von jeweils **€ 14.918.846,71** aus.
Zu den Aktiva gehören lang- und kurzfristige Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Straßen, ABA, WVA, Beteiligungen, Forderungen, liquide Mittel), die Passiva setzen sich aus Fremdmitteln (Finanzschulden, Verbindlichkeiten), Rückstellungen, Investitionszuschüsse und dem Eigenkapital als Ausgleichsposten zusammen.
Gem. §7 NÖ GHVO kann im Zuge der Eröffnungsbilanz eine Rücklage im Ausmaß von bis zu 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (€ 8.230.044) erfolgen.

Die Gemeinde bildet im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Eröffnungsrücklage in Höhe von € 2.500.000,- dies entspricht ca. 30 % des ermittelten Nettovermögens.

Die Rücklage wird in Zukunft zum Ausgleich der Ergebnisrechnung aufgelöst. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz ausgefolgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 und die Eröffnungsbilanzrücklage in der Höhe von € 2.500.000,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme-GR Oberlechner

zu Punkt 5: Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist ein Stichtag festzulegen. Bis zu diesem Stichtag können Rechnungen für das Rechnungsabschlussjahr berücksichtigt werden. Als Stichtag für die Gemeinde Waldenstein soll der 31.01. des Folgejahres beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses den 31.01. des Folgejahres beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 6: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit vom 16.03.2021 bis 31.03.2021 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Am Dach des Feuerwehrhauses in Waldenstein soll eine 19,76 kWp PV-Anlage mit Notstrom-Umschaltung und Batteriespeicher montiert werden. Diesbezüglich liegt ein Angebot des Raiffeisen-Lagerhauses Zwettl in der Höhe von brutto € 38.854,61 vor. GGR Weissensteiner hat noch 3 % Skonto ausverhandelt. Von der Umsatzsteuer werden 70 % (Anteil Netzeinspeisung) rückerstattet. Für dieses Vorhaben wird um Oemag (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) Förderung und um Bedarfszuweisungsmittel für energiesparende Maßnahmen (€ 5.000,-) beim Land NÖ angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Errichtung einer PV-Anlage am Dach des Feuerwehrhauses in Waldenstein und die Auftragsvergabe an das Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 8: Am Dach des Feuerwehrhauses in Groß-Neusiedl soll eine 19,76 kWp PV-Anlage mit Notstrom-Umschaltung und Batteriespeicher montiert werden. Diesbezüglich liegt ein Angebot des Raiffeisen-Lagerhauses Zwettl in der Höhe von brutto € 38.854,61 vor. GGR Weissensteiner hat noch 3 % Skonto ausverhandelt. Von der Umsatzsteuer werden 70 % (Anteil Netzeinspeisung) rückerstattet. Für dieses Vorhaben wird um Oemag (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) Förderung und um Bedarfszuweisungsmittel für energiesparende Maßnahmen (€ 5.000,-) beim Land NÖ angesucht

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Errichtung einer PV-Anlage am Dach des Feuerwehrhauses in Groß-Neusiedl und die Auftragsvergabe an das Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu Punkt 9: Am Dach des Feuerwehrhauses in Grünbach soll eine 14,4 kWp PV-Anlage mit Notstrom-Umschaltung und Batteriespeicher montiert werden. Diesbezüglich liegen Angebote des Raiffeisen-Lagerhauses Zwettl in der Höhe von brutto € 32.527,81 und von der Fa. Leyrer+Graf, 3950 Gmünd in der Höhe von brutto € 35.971,22 vor. GGR Weissensteiner hat noch 3 % Skonto ausverhandelt. Von der Umsatzsteuer werden 70 % (Anteil Netzeinspeisung) rückerstattet. Für dieses Vorhaben wird um Oemag (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) Förderung und um Bedarfszuweisungsmittel für energiesparende Maßnahmen (€ 5.000,-) beim Land NÖ angesucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Errichtung einer PV-Anlage am Dach des Feuerwehrhauses in Grünbach und die Auftragsvergabe an den Bestbieter Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- zu Punkt 10: Anstelle der Gemeindeförderung für Solaranlagen soll ab 1.1.2021 der Batteriespeicher bei Photovoltaikanlagen gefördert werden. Gemeindeförderungshöhe ab 1.1.2021:

Photovoltaikanlage: € 250,-/Anlage

Batteriespeicher: € 250,-/Anlage

Für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Rechnung und eines Fotos erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Gemeindeförderungen für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- zu Punkt 11: Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich
- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
 - bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
 - für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraße entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Diesbezüglich ist eine Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land NÖ und der Gemeinde Waldenstein abzuschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land NÖ und der Gemeinde Waldenstein beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 12: Für die Errichtung einer Trafostation samt Anschlussleitungen in Klein-Ruprechts ist ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Gemeinde Waldenstein abzuschließen.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Gemeinde Waldenstein bezüglich einer Trafostation samt Anschlussleitungen in Klein-Ruprechts beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 13: Für die Erweiterung der Kanalanlagen in Albrechts (künftiges neues Bauland) ist ein Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Gemeinde Waldenstein bezüglich des Albrechtsbaches (Grundstück Nr. 2216/2) abzuschließen.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Gemeinde Waldenstein bezüglich des Albrechtsbaches (Grundstück Nr. 2216/2) beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 14: Von der Zukunft Waldenstein Projektentwicklungs GmbH wurde der Vertrag bezüglich Betreuung des Campingplatzes gekündigt. Als Übergangslösung soll für die Saison 2021 die Buchhaltung weiterhin von der Zukunft Waldenstein Projektentwicklungs GmbH, die Organisation von Mag. Doris Krenn und die Pflege von Frau Gerda Beyer übernommen werden. Die Abrechnung erfolgt direkt über die Gemeinde Waldenstein.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Durchführung der Betreuung des Campingplatzes für heuer, wie oben beschrieben, beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 15: Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der elektrischen Anlagen im Sport- und Kulturzentrum wurden erhebliche Mängel festgestellt, deren Behebung für einen positiven Prüfungsbericht unbedingt erforderlich ist. Hiezu liegen Angebote vom Raiffeisen Lagerhaus Zwettl in der Höhe von netto € 33.579,- und vom Raiffeisen Lagerhaus Gmünd von netto € 19.140,83 vor.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Vergabe der Elektroarbeiten beim Sport- und Kulturzentrum an die Bestbieterfirma Raiffeisen Lagerhaus Gmünd, laut deren Angebot, beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 16:
Der Entwurf der geplanten 5. Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit vom 15.10.2020 bis 26.11.2020 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes in Vertretung der

Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Waldenstein mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) festgelegt werden.

Die allgemein formulierte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie führt jedoch nicht zu einer Abänderung der aufgelegten Widmungsänderungen.

Lediglich bei den Änderungspunkten 6 und 8 erfolgen Abänderungen des Bebauungsplans auf Parzellen die an Grundstücke des öffentlichen Wassergutes grenzen. Jedoch befinden sich die geplanten Änderungen in ausreichendem Abstand um Betreuungs- und Erhaltungsstreifen freizuhalten.

Abänderungen zum aufgelegten Entwurf:

Die nunmehr aktuell verfügbar Digitale Katastralmappe (DKM) per Stand Oktober 2020 wird als Plangrundlage für die Plandrucke verwendet.

Gegenüber des zur Auflage gekommenen Änderungspunkt 1 soll der in der 8.Änderung festgelegte Grünland-Grüngürtel-Uferfreihaltung gemäß des raumordnungsfachlichen Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader stattdessen mit der Funktionsbezeichnung „Oberflächenabfluss“ ausgewiesen werden. Die Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung im Bebauungsplan liegt als Beilage dem Gemeinderatsprotokoll bei. Änderungen in den Bebauungsbestimmungen erfolgen durch diese Abänderung keine.

Bei Änderungspunkt 2 wird der nördlich befindliche Hintausweg (entsprechend der Anmerkungen der Amtssachverständigen für Raumordnung zur 8.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) auf eine funktionsgerechte Straßenbreite von 8,5 m aufgeweitet. Daher wird die öffentliche Verkehrsfläche in diesem Bereich verbreitert und die abgeänderte Flächenwidmung im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Dementsprechend wird im Bebauungsplan auch die Straßenfluchtlinie sowie die vordere Baufluchtlinie angepasst.

Jene vordere Baufluchtlinie im Norden beim Hintausweg (welcher nicht zur Erschließung von Bauplätzen vorgesehen ist, wird der Abstand der vorderen Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie auf 3m reduziert. Weiters wird die Straßenbreite mit 8,5 m festgelegt.

Weiters wird entsprechend der Abänderung im Rahmen der 8.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 (BW-A14) auch im Bereich der südlich angrenzenden Parzelle 43 kenntlich gemacht. Die abgeänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Bei Änderungspunkt 6 wird die Kenntlichmachung der Flächenwidmung im Bebauungsplan entsprechend eines aktuellen Plans (LEYRER + GRAF Baugesellschaft m.b.H.; Plan Nr. 10/6605/19) an die tatsächliche Lage des neu errichteten Abflussgrabens und der Verkehrsfläche in der Natur angepasst. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Norden des Planungsgebietes Teilflächen der Parz. 178/3, 188 und 189 mittlerweile vom ansässigen Betrieb angekauft wurden (siehe Teilungsplan DI Weißenböck-Morawek, Gz.: 9432) auf welchen der neue Abflussgraben nunmehr verläuft (Die Teilung wurde bereits durchgeführt und ist in der aktuellen digitalen Katastralmappe (DKM) bereits dargestellt).

Änderungen in den Bebauungsbestimmungen erfolgen dadurch keine. Die abgeänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Da im Rahmen der zeitgleich zu beschließenden 8.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Beschlussfassung in zwei Verordnungen erfolgte, wird auch die 5.Änderung des Bebauungsplans mittels zwei Verordnungen (A und B) beschlossen. Die Änderungspunkte 1, 4 – 9 und 11 sind hierbei Teil der Verordnung A. Änderungspunkt 2 wird als Verordnung B beschlossen werden.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 5. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungspunkte 1, 4 – 9 und 11 inklusive der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten 1 und 6) mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Albrechts und Großhöbarten** (Änderungspunkte 1, 4 – 9 und 11) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die 5. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungspunkt 2) inklusive der oben angeführten Abänderung bei Änderungspunkt 2 mittels folgender Verordnung B zu beschließen:

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der **Katastralgemeinde Waldenstein** (Änderungspunkt 2) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die 5. Änderung des Bebauungsplanes und die diesbezüglichen Verordnungen A und B, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 17:

Der Entwurf der geplanten 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 15.10.2020 bis 26.11.2020 im Gemeindeamt Waldenstein öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Waldenstein mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Die allgemein formulierte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie führt jedoch nicht zu einer Abänderung der aufgelegten Widmungsänderungen.

Lediglich bei den Änderungspunkten 6 und 8 erfolgen Umwidmungen auf Parzellen die an Grundstücke des öffentlichen Wassergutes grenzen. Jedoch befinden sich die geplanten Umwidmungen in ausreichendem Abstand um Betreuungs- und Erhaltungstreifen freizuhalten.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) wurde von der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, ein raumordnungsfachliches Gutachten übermittelt. Hinsichtlich der geplanten Änderungspunkte 4, 5, 7, 8, 9 und 10 des Örtlichen Raumordnungsprogramms bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2017 i.d.g.F.

Zu Änderungspunkt 1 wird angemerkt, dass die Maßnahme den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprechen, jedoch ist ein Nachweis der Sicherstellung der Verfügbarkeit zu erbringen damit keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes aufgezeigt werden können.

Die Gemeinde Waldenstein kauft die betroffenen Grundstücke an (Tagesordnungspunkt 18 der Gemeinderatssitzung am 31.03.2021). (Die zugehörigen Kaufverträge werden den Gemeinderatsbeschlussunterlagen beigelegt.) Die Verfügbarkeit ist somit sichergestellt.

Zu Änderungspunkt 2 führt die Amtssachverständige für Raumordnung an, dass bei der Festlegung der Baulandgrenze zu beachten ist, dass am nördlich gelegenen Hintausweg auch künftig eine funktionsgerechte Verkehrserschließung mit 8,5 m sicherzustellen ist. Weiters bestehen bei einem Nachweis der Sicherstellung der Verfügbarkeit keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes. Die Maßnahme entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Darüber hinaus ist bei der Teilung möglichst auf eine maximale Bauplatzgröße von 1.000 m² zu achten.

Eine funktionsgerechte Straßenbreite (8,5 m) des Hintauswegs wird durch die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche (und der Festlegungen im Bebauungsplan) sichergestellt. Weiters kauft die Gemeinde Waldenstein die Parzelle 42 sowie auch die südliche gelegene Parzelle 43 an, welche in die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 integriert werden soll. Die Verfügbarkeit ist somit sichergestellt. Die geänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei. Die Freigabebedingungen werden dahingehend angepasst, dass im Zuge der Freigabe nunmehr für den gesamten Bereich 6 Bauplätze (statt wie in den Auflageunterlagen drei Bauplätze für den kleinflächigeren Bereich) hergestellt werden, müssen um eine ökonomische Parzellengröße sicherzustellen.

Zu Änderungspunkt 6 wird angeführt, dass die Widmungsabgrenzungen zu überprüfen sind, da diese nicht der tatsächlichen Lage in der Natur entsprechen. Darüber hinaus bestehen keine Widersprüche zur Erweiterung des Lagerplatzes.

Nunmehr wurden die Widmungsabgrenzungen an einen aktuellen Plan angepasst. Die abgeänderte Plandarstellung liegt dem Gemeinderatsbeschluss bei.

Abänderungen zum aufgelegten Entwurf:

Die nunmehr aktuell verfügbar Digitale Katastralmappe (DKM) per Stand Oktober 2020 wird als Plangrundlage für die Plandrucke verwendet.

Änderungspunkt 1: Aufgrund von Anmerkungen der Amtssachverständigen für Raumordnung wird der im Süden ausgewiesene Grünland-Grüngürtel-Uferfreihaltung in Grünland-Grüngürtel-Oberflächenabfluss abgeändert, da dies die tatsächliche Nutzung (kleineres Gerinne) besser definiert.

Änderungspunkt 2: Entsprechend der Anmerkungen der Amtssachverständigen für Raumordnung wird die öffentliche Verkehrsfläche im Norden (Hintausweg) für eine funktionsgerechte Erschließung auf 8,5m aufgeweitet. Weiters wird die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 (BW-A14) auch auf Parzelle 43 vergrößert. Da die Gemeinde Waldenstein den gegenständlichen Planungsbereich zur Gänze ankauft und die Verfügbarkeit somit sichergestellt wird, kann auch die Zusatzbezeichnung „*“ entfallen, welche darauf hinweisen würde, dass ein Verfügbarkeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Änderungspunkt 6: Die Widmungsabgrenzungen wurden entsprechend eines aktuellen Planes (LEYRER + GRAF Baugesellschaft m.b.H.; Plan Nr. 10/6605/19) an die tatsächliche Lage des neu errichteten Abflussgrabens und der Verkehrsfläche in der Natur angepasst. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Norden des Planungsgebietes Teilflächen der Parz. 178/3, 188 und 189 mittlerweile vom ansässigen Betrieb angekauft wurden (siehe Teilungsplan DI Weissenböck-Morawek, Gz.: 9432) auf welchen der neue Abflussgraben nunmehr verläuft (Die Teilung wurde bereits durchgeführt und ist in der aktuellen digitalen Katastralmappe (DKM) bereits dargestellt).

Die abgeänderten Plandarstellungen der Änderungspunkte 1, 2 und 6 liegen dem Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Abänderungen im Verordnungstext:

Entsprechend der nunmehrigen Erweiterung der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 (BW-A14) soll nunmehr auch der Verordnungstext dementsprechend angepasst werden, dass statt den geplanten vier Bauplätzen nun 6 Bauplätze im gesamten Bereich geschaffen werden müssen. Die Freigabebedingung der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 (BW-A14) lautet demnach:

BW-A14:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs in Abstimmung mit der Gemeinde Waldenstein und dem Grundeigentümer, der eine ökonomische Bebauung (mind. sechs Bauplätze) des Baulandes ermöglicht.

Die Beschlussfassung soll in zwei Verordnungen erfolgen. Die Änderungspunkte 1, 4 - 10 sind hierbei Teil der Verordnung A. Änderungspunkt 2 soll aufgrund einer Veränderung zum Auflagestand und der deshalb noch nicht abschließenden Begutachtung des Amts der NÖ Landesregierung als Verordnung B beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die Änderungspunkte 1, 4 – 10 der 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten 1 und 6 mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Waldenstein, Albrechts, Großhöbarten, und Großneusiedl** (Änderungspunkte 1, 4 - 10) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 2 der 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderung in der Plandarstellung und dem Verordnungstext mittels folgender Verordnung B zu beschließen:

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Waldenstein** (Änderungspunkt 2) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das Örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegungen ergänzt:

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG Waldenstein wird festgelegt:

BW-A14:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs in Abstimmung mit der Gemeinde Waldenstein und dem Grundeigentümer, der eine ökonomische Bebauung (mind. sechs Bauplätze) des Baulandes ermöglicht.

§ 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Waldenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und die diesbezüglichen Verordnungen A und B, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 18: **nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt**

zu Punkt 19: **nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt**

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.00 Uhr die Sitzung.

Die Grünen Waldenstein

Christian Oberlechner
Groß-Höbarten 46
3961 Waldenstein
und

SPÖ Waldenstein

GR Dominik Pauer
Albrechts 159
3961 Waldenstein

Waldenstein, 31.3.2021

An den Bürgermeister

der Gemeinde Waldenstein
Alois Strondl
sowie alle GemeinderätInnen

Dringlichkeitsantrag

(gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung)
für die Sitzung des Gemeinderates am 31.3.2021

Antrag gem. NÖ Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein beschließt in seiner Sitzung am 31.3.2021 folgende

Resolution gegen den zunehmenden Schwerverkehr (vor allem Holztransporte) auf Waldviertler Straßen:

Statement DI Dr. Harald Frey
Technische Universität Wien - Institut für Verkehrswissenschaften
Aufsichtsrat der ASFINAG:

"Holz ist neben vielen anderen Gütern ein idealtypisches Material zum Transport auf der Schiene. Holztransporte über längere Wegstrecken haben daher auf der Straße nichts zu suchen und sollten durch geeignete verkehrspolitische Maßnahmen auf die Schiene verlagert werden. Der Transport so genannter „bahnaffiner Güter“ auf der Straße ist aber auch das Resultat einer jahrzehntelangen völlig falsch ausgerichteten Verkehrspolitik, die den Güterverkehr auf der Straße durch Ausbaumaßnahmen schrittweise attraktiviert hat und dies immer noch tut. Gleichzeitig wird die Infrastruktur für den regionalen Schienenverkehr immer weiter reduziert, anstatt innovative Konzepte für einen ökologisch und sozial nachhaltigen kombinierten Personen- und Güterverkehr auf der Schiene zu entwickeln und umzusetzen."

Fakten:

Österreich ist der zweitgrößte Holzimporteur der WELT! (nach China)

2015 lagen die Holzimporte aus Tschechien noch bei 1,46 Mio. fm/Jahr. 2020 hat sich diese Menge auf 5,5 Mio. fast verfünffacht. Nur 20% davon werden auf der Schiene transportiert, der Rest per LKW. Das bedeutet, dass jeden Monat ca. 12.000 LKW die Grenze passieren und ebenso viele auch leer wieder retourfahren.

Der Schwerverkehr (vor allem **Holztransporte**) auf den Waldviertler Straßen stellt für die Bevölkerung eine **enorme Gefahrenquelle** dar. Frächter benützen zur Gewinnmaximierung den kürzesten Weg durch Dörfer und fahren auf nicht für den Schwerverkehr ausgelegten Straßen.

Es wird oft mit **massiv überhöhter Geschwindigkeit mit oft nicht straßentauglichen LKWs** durch Dörfer gefahren, die keineswegs für Schwertransporte geeignet sind. Dadurch kommt es zur Gefährdung von Fußgängerinnen, RadfahrerInnen und vor allem auch Kindern.

Weiters ist die Belastung durch **Lärm, Feinstaub und Emissionen** aufgrund des drastischen Anstieges der Anzahl der durchfahrenden LKW-Holztransporter für die Bevölkerung nicht mehr akzeptabel.

Da die Menschen jeder Gemeinde nicht nur innerhalb der Gemeindegrenzen leben, sondern beruflich, sozial und freizeitmäßig das Waldviertel als Lebensraum in Anspruch nehmen, **betrifft** dieses Problem unabhängig von dem Wohnstandort **alle BürgerInnen des Waldviertels**.

Die **Gemeinde Waldenstein** beteiligt sich daher aktiv an der Forderung, gegen den überbordenden LKW-Swerverkehr Maßnahmen zu ergreifen.

Kurzfristig und sofort verlangen wir:

- Die rasche Ausarbeitung eines Verkehrskonzepts in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und den tschechischen Behörden, um den Schwerverkehr auf nicht ausreichend ausgebauten Straßen zu unterbinden.
- Eine umfassende **Analyse**, worin die Ursachen für die enorme Steigerung der Verkehrsbelastung liegen.
- Eine **Kennzeichenanalyse**, woher die Holztransporte kommen und wohin sie fahren.
- Eine **transparente Information** der Waldviertler Bevölkerung über die ermittelten Verkehrsdaten, geplanten Maßnahmen und Prognosen.
- **Gespräche** der politischen Verantwortlichen mit der Holzindustrie mit dem Ziel das Holz auf die Schiene zu bringen.
- Fahrverbote auf problematischen Routen mit Ausnahme von Ziel- und Quellverkehr
- Geschwindigkeitsbeschränkungen auf problematischen Ortsdurchfahrten für LKW über 3,5 Tonnen.
- **Sofortige Nachfahrverbote** auch für sogenannte „geräuscharme LKWs“.
- Die Durchführung vermehrter **Geschwindigkeitskontrollen** sowie Schwerverkehrskontrollen durch die Landesverkehrsabteilung unter Einbindung des Prüfzuges des Amtes der NÖLR.

- In Abstimmung mit den zuständigen Behörden sollen auf Grundlage der bestehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur sofortigen weitergehenden **Verlagerung des Gütertransportes auf die Schiene getroffen** werden.

Langfristig fordern wir:

Vollausbau der Franz-Josefs-Bahn nach dem Masterplan der Initiative Pro Franz-Josefs Bahn und die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit die **Bahn gegenüber der Straße wieder wettbewerbsfähig wird.**

In Bezug auf die **gegenwärtigen Probleme** (Holztransit) aber auch in Hinblick auf die **Klimakrise** muss der Gütertransport im Waldviertel klimafreundlich, zukunftsorientiert und emissionsneutral gemacht werden.

Ziel dieser Resolution ist es durch die Bündelung von Kräften auf die zuständigen politischen Entscheidungsträger und die Holzindustrie so starken Druck auszuüben, dass es durch geeignete Maßnahmen

- sofort zu einer **raschen Beruhigung** der angespannten Verkehrssituation kommt,
- und mittel- und langfristig durch den zweigleisigen **Vollausbau der Franz-Josefs-Bahn** bis Gmünd mit den entsprechenden Microterminals (Masterplan Initiative Pro FJB) die derzeitige Situation als Chance ergriffen wird, um die durch die Klimakrise auf uns zukommenden Probleme im Bereich des Verkehrs und der Wirtschaft durch die Planung und Umsetzung nachhaltiger und zukunftsorientierter Mobilität zu bewältigen.

Die Begründung der Dringlichkeit:

- 1.) *Es ist dringlich*, weil die **Bevölkerung** der direkt betroffenen Gemeinden und Dörfer aktuell massiv unter dem LKW-Transit **leidet**. Bis zu 400 LKWs an einem Tag durch Dörfer ist unerträglich und eine Gefahr für die Gesundheit. Die derzeitige Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass immer mehr Holztransporter das gesamte Waldviertel auf dafür ungeeigneten Straßen als billige Transitroute durch Dörfer benützen. Es braucht deshalb sofort eine klare **solidarische Stellungnahme aller Gemeinden** gegen den Holztransit auf der Straße.
- 2.) *Es ist die Situation als dringlich anzusehen*, da die **GemeindebürgerInnen der Gemeinde Waldenstein** gegenwärtig jeden Tag bei allen Alltags- und Berufswegen den **Gefahren** der massiv gestiegenen Holztransporte auf Waldviertler Straßen ausgesetzt sind.
- 3.) *Es ist dringlich*, da die Situation der **Erdüberhitzung** dramatische Ausmaße erreicht hat, weshalb WissenschaftlerInnen der ganzen Welt einen sofortigen Stopp von Technologien fordern, die fossiler Energie verbrennen. Sie fordern die Investition aller Mittel in klimaneutrale Projekte wie z.B. die Bahn. Der Gütertransport und speziell der Holztransport muss deshalb von der Straße vorwiegend auf die Schiene verlegt werden, um die geforderte **Klimaneutralität** zu erreichen.

- 4.) Die Dringlichkeit ist dadurch gegeben, dass derzeit der **Mobilitätspakt des Landes NÖ** für das nördliche Niederösterreich präsentiert wird und die geforderten Maßnahmen dort jedenfalls einfließen sollen.

Wir bitten daher die **Dringlichkeit des oben genannten Antrages** zu bestätigen und in der Folge dem Antrag **inhaltlich zuzustimmen**.



Christian Oberlechner, Gemeinderat Grüne



Dominik Pauer, Gemeinderat SPÖ

Die Grünen Waldenstein
 GR Christian Oberlechner
 Groß-Höbarten 46
 3961 Waldenstein
 und
SPÖ Waldenstein
 GR Dominik Pauer
 Albrechts 159
 3961 Waldenstein

An den Bürgermeister
 der Gemeinde Waldenstein
 Alois Strondl
 sowie alle GemeinderätInnen

Waldenstein, 31.3.2021

Dringlichkeitsantrag

(gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung)
 für die Sitzung des Gemeinderates am 31.3.2021

Antrag gem. NÖ Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein beschließt in seiner Sitzung am 31.3.2021 folgende

Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts:

Am **28. Jänner 2021** wurden Schüler*innen und deren Familien, die teilweise in Österreich geboren und aufgewachsen sind, nach Georgien bzw. Armenien abgeschoben. Alle Betroffenen hatten ihren **Lebensmittelpunkt in Österreich**, sprachen Deutsch auf Muttersprachen-Niveau und hatten kaum mehr Beziehungen zu ihren vermeintlichen Herkunftsstaaten. Die Familien waren sehr gut integriert. Viele Menschen aus dem nahen Umfeld setzten sich für den Verbleib der Familien ein.

Bundespräsident Van der Bellen dazu: „Wir müssen einen Weg des menschlichen, respektvollen Umganges miteinander finden. Gerade, wenn Kinder die Hauptleidtragenden sind. Geben wir dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Vorrang.“

Genau in diesem Punkt besteht **Handlungsbedarf für den Gesetzgeber** und die Vollziehung. Denn die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 1 **Bundesverfassungsgesetz** über die Rechte von Kindern).

Im Kriterienkatalog zur Beurteilung des Privat- und Familienlebens, der in Fällen des humanitären Bleiberechts nach **§ 55 AsylIG** heranzuziehen ist, ist das Wohl des Kindes aber nicht aufgelistet. Auch in der Rechtsprechung des **EGMR** (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und der österreichischen Höchstgerichte zu Art. 8 EMRK (europäische Menschenrechtskonvention) wurde **der Vorrang des Kindeswohls bislang wenig beachtet**.

In seinem Urteil vom 14.1.2021 hielt der **EuGH** (europäischer Gerichtshof) fest, dass das **Kindeswohl** in allen Stadien des Verfahrens **vorrangig berücksichtigt** und umfassend geprüft werden muss. Dieses Urteil soll nun ein weiterer Anlass sein, die österreichische Gesetzgebung und Vollziehung im Hinblick auf die Beachtung des Kindeswohls im Asylverfahren und bei der Gewährung von humanitärem Bleiberecht zu verbessern.

Zudem ist dringend eine **Reform des humanitären Bleiberechts** (§§55 und 56 AsylG) geboten, indem in diesen Verfahren wieder die Länder und Gemeinden in Form von Härtefallkommissionen verpflichtend eingebunden werden. In diesen Verfahren werden vorwiegend menschliche Gesichtspunkte geprüft, wie die Integration der Betroffenen, wie lange sie in Österreich leben, ob sie in die Schule gehen, wie sie in der Gesellschaft vernetzt sind und wie sie sich beruflich und ehrenamtlich engagieren.

Seit die **Zuständigkeit für die Gewährung des humanitären Bleiberechts** an das Innenministerium und somit das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** übergegangen ist, kam es zu zahlreichen Fällen, in denen menschliche Aspekte zu wenig beachtet wurden.

All das kann von Behörden und privaten Stellen, die möglichst nahe an den Betroffenen sind, besser beurteilt werden als von Bundesbehörden, wie die bewährte Praxis bis 2014 und die enge Kooperation zwischen den Landeshauptleuten, Bürgermeister*innen und privaten Organisationen gezeigt hat. Bis zum Jahr 2014 entschieden die Landeshauptleute (mit Zustimmung des BM.I) über die Gewährung des humanitären Bleiberechts.

Die Gewährung des humanitären Bleiberechts in Härtefällen unter Einbindung von Härtefallkommissionen in den Ländern kann sich besser an den Lebensrealitäten und dem Umfeld der Betroffenen orientieren und die relevanten Umstände in ihre Entscheidung miteinfließen lassen. So sollen Härtefälle, wie die oben beschriebenen in Zukunft vermieden werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit dieses Antrages begründet sich aus der Tatsache, dass Abschiebungen von Kindern und damit verbundenes Kindesleid, wie aktuell geschehen, jederzeit wieder passieren können. Daher ist rasches Handeln im Zusammenhang mit gesetzlichen Reformen im Sinne der Antragsbegründung erforderlich.

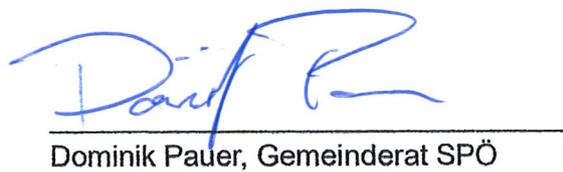
Daher möge der Gemeinderat von Waldenstein beschließen:

1. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das **Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens und insbesondere in Fällen des humanitären Bleiberechts vorrangig berücksichtigt wird**, damit unmenschliche Abschiebungen wie jene in der letzten Jännerwoche 2021 in Zukunft vermieden werden können.
2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Länder – unter Einbindung der betroffenen Gemeinden – im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Instrumenten wie etwa **Härtefallkommissionen** auszustatten, damit die Entscheidung über ein humanitäres Bleiberecht vor Ort und der Situation angemessen gewährt werden kann.“

Wir bitten daher die **Dringlichkeit des oben genannten Antrages** zu bestätigen und in der Folge dem Antrag **inhaltlich zuzustimmen**.



Christian Oberlechner, Gemeinderat Grüne



Dominik Pauer, Gemeinderat SPÖ